



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
43	157
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten vom 04.05.2018	
44	159
Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragsatzung) vom 20.06.2018	
45	167
Satzung über die Erhebung von Verpflegungsbeiträgen für die Mittagsverpflegung in den Tageseinrichtungen für Kinder und den Schulen der Stadt Dorsten (Verpflegungsbeitragsatzung) vom 20.06.2018	

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro  
Haltrerner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) veröffentlicht.

### Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:  
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten**

**vom 04.05.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 3 Abs. 1, 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 16.12.2015 (GV NW. S. 885 - 918) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten am 02.05.2018 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten beschlossen:

### **§ 1**

§ 8 (Brandmeldeanlagen) erhält folgende Fassung:

Im Falle einer missbräuchlichen oder nicht bestimmungsgemäßen Auslösung einer Brandmeldeanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 wird für den ersten Fehlalarm innerhalb eines Kalenderjahres kein Kostenersatz geltend gemacht.

### **§ 2**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Dorsten in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 04.05.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', written in a cursive style.

Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

**Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung)**

**vom 20.06.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. geltenden Fassung, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), in der z.Zt. gültigen Fassung sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW: S. 462) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 13.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung) vom 29.08.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.07.2016, (Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 11 vom 13.07.2016) wird wie folgt geändert:

- Die Anlage zu § 1 der Elternbeitragssatzung (gültig ab 01.08.2018) erhält anliegende neue Fassung. Danach wird der Höchstbeitrag für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule gemäß § 1 Abs. 3 der Elternbeitragssatzung ab dem 01.08.2018 gemäß der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.
- Die Anlage zu § 1 der Elternbeitragssatzung (gültig ab 01.08.2019) erhält anliegende neue Fassung. Danach werden die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten gemäß § 1 der Elternbeitragssatzung ab dem 01.08.2019 gemäß der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.

- § 3 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung erhält folgende neue Fassung:

*„Beitragszeitraum ist der 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Wird ein Kind unterjährig während des Kindergartenjahres aufgenommen bzw. verlässt ein Kind unterjährig während eines Kindergartenjahres die Einrichtung, beginnt der Beitragszeitraum mit dem ersten Tag des Monats der Aufnahme bzw. endet der Beitragszeitraum mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung verlässt.“*

- § 3 Abs. 3 Satz 1 der Elternbeitragssatzung erhält folgende neue Fassung:

*„Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (z. B. in den Ferien) der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.“*

- § 5 Abs 1 Satz 2 der Elternbeitragssatzung wird neu eingefügt:

*„Eine Verrechnung von positiven Einkünften einzelner Einkunftsarten mit negativen Einkünften einzelner Einkunftsarten ist bei Zusammenveranlagung nicht zulässig; bei getrennter Veranlagung sind die Beträge so zu addieren, als wenn eine Zusammenveranlagung stattgefunden hätte.“*

- § 5 Abs. 1 Satz 3 (neu Satz 4) der Elternbeitragssatzung erhält folgende neue Fassung:

*„Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einnahmen im Sinne des § 3 und § 3 b des Einkommensteuergesetzes, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.“*

- § 5 Abs. 1 Satz 4 (neu Satz 5) der Elternbeitragssatzung erhält folgende neue Fassung:

*„Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.“*

- § 5 Abs. 1 Satz 4 (neu Satz 5) der Elternbeitragssatzung erhält folgende neue Fassung:

*„Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.“ • § 5 Abs. 1 Satz 5 (neu Satz 6) der Elternbeitragssatzung erhält folgende neue Fassung: „Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € mtl. (Bezugszeitraum 12 bzw. 14 Monate) bzw. bis zu 150,00 € mtl. (Bezugszeitraum 24 bzw. 28 Monate) anrechnungsfrei.“*

- § 5 Abs. 1 Satz 7 der Elternbeitragssatzung wird neu eingefügt:

*„Die nach § 2 Abs. 5a Einkommenssteuergesetz steuerlich anerkannten Kinder betreuungskosten sind von dem nach dem vorherigen Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.“*

- § 5 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung erhält folgende neue Fassung:

*„Maßgebend ist zunächst das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens oder ist diese Änderung bereits eingetreten, so ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, das sich aus den bereits erhaltenen Einkünften und den zu erwartenden Einkünften dieses Kalenderjahres ergibt. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohen Monatseinkommen ist ein durchschnittliches Monatseinkommen (auf Grundlage der eingereichten Einkommensunterlagen) zu Grunde zu legen. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen des gesamten Kalenderjahres der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres oder – sofern die Betreuung erst danach begann – ab dem 01. dieses Monats festzusetzen.“*

- § 5 Abs. 3 der Elternbeitragssatzung wird neu eingefügt:

*„Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).“*

- § 6 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung erhält folgende neue Fassung:

*„Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen ein Angebot im Rahmen der offenen Ganztagschule oder der Kindertagespflege, so ist nur ein Elternbeitrag zu zahlen, und zwar der nach dem jeweils zu berücksichtigenden Einkommen höchste Elternbeitrag (§ 4).“*

- § 6 Abs. 4 Satz 1 der Elternbeitragssatzung erhält folgende neue Fassung:

*„Aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 23 Absatz 3 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung voraus geht, beitragsfrei.“*

- § 6 Abs. 4 Satz 2 der Elternbeitragssatzung wird zu § 6 Abs. 4 Satz 3 und erhält folgende neue Fassung:

*„Abweichend von S. 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden sowie die übrigen Kinder dieser Beitragsgemeinschaft, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erst ab dem 1. Dezember für maximal 12 Monate beitragsfrei.“*

- § 6 Abs. 4 Satz 3 der Elternbeitragssatzung wird zu § 6 Abs.4 Satz 4.

- § 6 Abs. 4 Satz 2 der Elternbeitragssatzung wird neu eingefügt:

*„In diesem Fall werden alle Kinder dieser Beitragsgemeinschaft für diesen Zeitraum beitragsfrei gestellt.“*

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztags-schulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragsatzung) vom 20.06.2018 (gültig <b>ab 01.08.2018</b> )									
Bruttojahreseinkommen in €	Elternbeitrag monatlich in €								
	Für Kinder über 3 Jahre				Für Kinder unter 3 Jahre				Teilnahme an der OGS
	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wöchentlich	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wöchentlich	
bis 17.500	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 20.000	29,00	33,00	45,00	51,00	66,00	84,00	109,00	129,00	29,00
bis 25.000	34,00	42,00	53,00	59,00	80,00	95,00	124,00	147,00	34,00
bis 30.000	44,00	50,00	64,00	73,00	92,00	107,00	140,00	168,00	44,00
bis 35.000	56,00	65,00	91,00	98,00	115,00	134,00	181,00	210,00	56,00
bis 40.000	71,00	88,00	115,00	122,00	137,00	167,00	219,00	258,00	71,00
bis 45.000	86,00	99,00	130,00	141,00	162,00	191,00	254,00	292,00	86,00
bis 50.000	95,00	113,00	146,00	163,00	181,00	213,00	285,00	334,00	95,00
bis 60.000	115,00	134,00	181,00	200,00	209,00	252,00	334,00	393,00	115,00
bis 70.000	142,00	173,00	228,00	251,00	251,00	297,00	398,00	460,00	142,00
bis 80.000	170,00	201,00	268,00	297,00	283,00	340,00	452,00	527,00	170,00
bis 90.000	199,00	239,00	318,00	356,00	325,00	388,00	515,00	607,00	185,00
bis 100.000	235,00	279,00	371,00	423,00	368,00	440,00	587,00	693,00	185,00
bis 125.000	273,00	328,00	434,00	502,00	418,00	500,00	665,00	791,00	185,00
über 125.000	319,00	381,00	506,00	588,00	473,00	565,00	752,00	897,00	185,00

Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztags- schulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragsatzung) vom 20.06.2018 (gültig ab <b>01.08.2019</b> )												
Bruttojahreseinkommen in €	Elternbeitrag monatlich in €											
	Für Kinder über 3 Jahre						Für Kinder unter 3 Jahre					
	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wöchentlich	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wöchentlich	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wöchentlich
bis 17.500	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 20.000	30,00	34,00	46,00	53,00	68,00	87,00	87,00	133,00	112,00	112,00	133,00	30,00
bis 25.000	35,00	43,00	55,00	61,00	82,00	98,00	98,00	151,00	128,00	128,00	151,00	35,00
bis 30.000	45,00	52,00	66,00	75,00	95,00	110,00	110,00	173,00	144,00	144,00	173,00	45,00
bis 35.000	58,00	67,00	94,00	101,00	118,00	138,00	138,00	216,00	186,00	186,00	216,00	58,00
bis 40.000	73,00	91,00	118,00	126,00	141,00	172,00	172,00	266,00	226,00	226,00	266,00	73,00
bis 45.000	89,00	102,00	134,00	145,00	167,00	197,00	197,00	301,00	262,00	262,00	301,00	89,00
bis 50.000	98,00	116,00	150,00	168,00	186,00	219,00	219,00	344,00	294,00	294,00	344,00	98,00
bis 60.000	118,00	138,00	186,00	206,00	215,00	260,00	260,00	405,00	344,00	344,00	405,00	118,00
bis 70.000	146,00	178,00	235,00	259,00	259,00	306,00	306,00	474,00	410,00	410,00	474,00	146,00
bis 80.000	175,00	207,00	276,00	306,00	292,00	350,00	350,00	543,00	466,00	466,00	543,00	175,00
bis 90.000	205,00	246,00	328,00	367,00	335,00	400,00	400,00	625,00	531,00	531,00	625,00	185,00
bis 100.000	242,00	287,00	382,00	436,00	379,00	453,00	453,00	714,00	605,00	605,00	714,00	185,00
bis 125.000	281,00	338,00	447,00	517,00	431,00	515,00	515,00	815,00	685,00	685,00	815,00	185,00
über 125.000	329,00	392,00	521,00	606,00	487,00	582,00	582,00	924,00	775,00	775,00	924,00	185,00



Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragsatzung) vom 20.06.2018 (gültig ab <b>01.08.2020</b> )												
Bruttojahreseinkommen in €	Elternbeitrag monatlich in €											
	Für Kinder über 3 Jahre				Für Kinder unter 3 Jahre				Teilnahme an der OGS			
	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wöchentlich	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wöchentlich	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wöchentlich
bis 17.500	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 20.000	31,00	35,00	47,00	55,00	70,00	90,00	90,00	137,00	115,00	137,00	137,00	31,00
bis 25.000	36,00	44,00	57,00	63,00	85,00	101,00	101,00	156,00	132,00	156,00	156,00	36,00
bis 30.000	46,00	54,00	68,00	77,00	98,00	113,00	113,00	178,00	148,00	178,00	178,00	46,00
bis 35.000	60,00	69,00	97,00	104,00	122,00	142,00	142,00	223,00	192,00	223,00	223,00	60,00
bis 40.000	75,00	94,00	122,00	130,00	145,00	177,00	177,00	274,00	233,00	274,00	274,00	75,00
bis 45.000	92,00	105,00	138,00	149,00	172,00	203,00	203,00	310,00	270,00	310,00	310,00	92,00
bis 50.000	101,00	120,00	155,00	173,00	192,00	226,00	226,00	354,00	303,00	354,00	354,00	101,00
bis 60.000	122,00	142,00	192,00	212,00	222,00	268,00	268,00	417,00	354,00	417,00	417,00	122,00
bis 70.000	150,00	183,00	242,00	267,00	267,00	315,00	315,00	488,00	422,00	488,00	488,00	150,00
bis 80.000	180,00	213,00	284,00	315,00	299,00	361,00	361,00	559,00	480,00	559,00	559,00	180,00
bis 90.000	211,00	253,00	338,00	378,00	345,00	412,00	412,00	644,00	547,00	644,00	644,00	211,00
bis 100.000	249,00	296,00	394,00	449,00	390,00	467,00	467,00	735,00	623,00	735,00	735,00	249,00
bis 125.000	289,00	348,00	460,00	533,00	444,00	531,00	531,00	840,00	706,00	840,00	840,00	289,00
über 125.000	339,00	404,00	537,00	624,00	502,00	600,00	600,00	952,00	798,00	952,00	952,00	339,00

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragsatzung) vom 20.06.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 20.06.2018



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung von Verpflegungsbeiträgen für die Mittagsverpflegung in den Tageseinrichtungen für Kinder und den Schulen der Stadt Dorsten (Verpflegungsbeitragsatzung)**

**vom 20.06.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung, § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) in der z. Z. geltenden Fassung und § 23 Abs. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 13.06.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Verpflegungsbeiträgen für die Mittagsverpflegung in den Tageseinrichtungen für Kinder und den Schulen der Stadt Dorsten (Verpflegungsbeitragsatzung) beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 – Gegenstand des Verpflegungsbeitrages
- § 2 – Entstehung und Höhe des Verpflegungsbeitrages
- § 3 – Beitragspflichtige
- § 4 – Beitragszeitraum
- § 5 – Fälligkeit
- § 6 – Beitragsermäßigung und -erlass
- § 7 – In-Kraft-Treten

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Verpflegungsbeitrages**

Für die von der Stadt Dorsten bereitgestellte Verpflegung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder Schule der Stadt Dorsten erhebt die Stadt Dorsten einen Verpflegungsbeitrag.

### **§ 2**

#### **Entstehung und Höhe des Verpflegungsbeitrages**

- (1) Der Verpflegungsbeitrag entsteht, wenn die Person an der Verpflegung teilgenommen hat oder für die Teilnahme an der Verpflegung angemeldet worden ist, aber nicht teilgenommen hat.
- (2) Der Verpflegungsbeitrag beträgt je Tag und verpflegter Person 3,30 Euro.
- (3) Für Beitragspflichtige nach § 3, die für den Zeitraum, für den ein Verpflegungsbeitrag anfällt, einen Leistungsanspruch auf Bildung und Teilhabe nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes, § 34 und § 34a des SGB XII, § 28 des SGB II oder § 3 des Asylbewerber-

leistungsgesetzes haben, ermäßigt sich der Verpflegungsbeitrag je Tag und verpflegte Person auf 1,00 Euro, sofern der Bewilligungsbescheid eingereicht worden ist.

### **§ 3 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind bei minderjährigen Personen die Personensorgeberechtigten. Lebt das Kind nachweislich überwiegend bei nur einem Personensorgeberechtigten, so ist dieser beitragspflichtig.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten an die Stelle der Beitragspflichtigen nach Abs. 1 die Personen, die diese Leistung erhalten.
- (3) Personen über 18 Jahre, die an der Verpflegung teilnehmen (insb. das in den Einrichtungen tätige Personal), sind unmittelbar beitragspflichtig.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Beitragszeitraum**

Beitragszeitraum ist der Monat, in dem die Person an der Verpflegung teilgenommen hat oder angemeldet war, aber nicht teilgenommen hat. Der Verpflegungsbeitrag wird nach der Anzahl der Essen in diesem Sinne monatlich durch einen Abrechnungsbescheid festgesetzt.

### **§ 5 Fälligkeit**

Die festgesetzten Beiträge sind jeweils zum 15. des Monats fällig, der auf das Datum des Beitragsbescheides folgt.

### **§ 6 Beitragsermäßigung und Erlass**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Verpflegungsbeiträge gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Hierfür gelten die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Erhebung von Verpflegungsbeiträgen für die Mittagsverpflegung in den Tageseinrichtungen für Kinder und den Schulen der Stadt Dorsten (Verpflegungsbeitragssatzung) vom 20.06.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 20.06.2018



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister